

Keine Besorgnis der Befangenheit



Aus den Gründen

II.

1. Die gesetzliche Regelung über die Ablehnung eines gerichtlichen Sachverständigen dient, ebenso wie die den Richter betreffenden Vorschriften der Sicherung der Unparteilichkeit der Rechtsprechung. Das Gesetz will damit die Neutralität und die Distanz des Richters wie des Sachverständigen gegenüber den Parteien gewährleisten und so die Voraussetzungen für ein faires Verfahren schaffen. Deshalb ist entscheidend, ob objektive Gründe vorliegen, die einer besonnen und vernünftig denkenden Partei Anlass geben können, an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Sachverständigen zu zweifeln. Dies ist grundsätzlich vom Standpunkt des Ablehnens zu beurteilen; darauf, ob der gerichtliche Sachverständige tatsächlich befangen ist oder sich befangen fühlt, kommt es nicht an. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Ablehnung der Partei mit einer plausiblen und gedanklich nachvollziehbaren Erklärung Zweifel an der Unbefangenheit des Sachverständigen haben kann, ist in einem Arzthaftungsverfahren auch zu bedenken, dass es bei der Bewertung ärztlichen Verhaltens auf Nuancen ankommt, bei denen eine ungerechtfertigte Zurückhaltung oder verdeckte Rücksichtnahme seitens des Gutachters von den Prozessbeteiligten nur sehr schwer zu erkennen ist. Die Patientenseite ist daher in besonderem Maße darauf angewiesen, dass sich der ärztliche Sachverständige nicht in sachlich nicht gebotener Weise von Verständnis und Rücksichtnahme für den ärztlichen Fachkollegen leiten lässt.

Leitsatz des Gerichts:

Im Arzthaftungsprozess begründet es nicht die Besorgnis der Befangenheit eines medizinischen Sachverständigen, dass dieser selbst als Arzt in einem – rechtlich selbstständigen – Universitätsklinikum tätig ist, wenn ein akademisches Lehrkrankenhaus der betreffenden Universität mit dem Krankenhaus, in dem die streitgegenständliche Behandlung stattgefunden hat, durch einen gemeinsamen Klinikträger verbunden ist. (OLG Nürnberg, Beschluss vom 4. November 2010, Az.: 5 W 1771/10)

2. Von diesen Grundsätzen ausgehend vermag auch der Senat nicht zu erkennen, weshalb die Klägerin Bedenken hinsichtlich der Unvoreingenommenheit der hier Beauftragten und teilweise bereits tätig gewordenen Sachverständigen aus dem Umstand herleiten können sollte, dass eines der zahlreichen Krankenhäuser, die in der Trägerschaft der Beklagten zu 1 stehen, in dem die Klägerin aber nicht behandelt worden ist, auch akademisches Lehrkrankenhaus der Universität R ist, zu deren Lehrstuhlinhabern auch die Gutachter ... zählen bzw. zählten.

a. ...

b. Unabhängig von der Klinikträgerschaft und der Frage eines gemeinsamen Dienstherrn kann es die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, wenn der Gutachter Arzt (oder sogar Chefarzt) eines akademischen Lehrkrankenhauses gerade derjenigen Universitätsklinik ist, in der die verfahrensgegenständliche, angeblich fehlerhafte Behandlung erfolgt ist oder, dass sie sogar selbst beklagt ist. Denn hier kann der Anschein einer ständigen und engen beruflichen Zusammenarbeit und damit einer Nähe des zum Gutachter bestellten Arztes zu dem Behandelnden oder selbst beklagten Krankenhauses erweckt werden; es könnte die Befürchtung bestehen, dass der Gutachter bestrebt sein mag, die besonderen Beziehungen zwischen dem Lehrkrankenhaus, dem er angehört und der kooperierenden Universitätsklinik nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass er letzterer eine fehlerhafte Behandlung attestiert. Die Befürchtung, allein wegen der gemein-

samen Trägerschaft in Gestalt der Beklagten zu 1 sähen sich die Gutachter gleichwohl zu einer besonderen, dem Neutralitätsgebot widersprechenden Rücksichtnahme veranlasst, erscheint allzu weit hergeholt.

3. ...

4. Eine Besorgnis der Befangenheit, die allerdings nur die zwei Gutachter Professor X und Fachoberarzt Y betreffen, ergibt sich auch nicht aus dem Inhalt ihres Gutachtens vom

Fachliche Mängel der Begutachtung rechtfertigen grundsätzlich nicht die Besorgnis der Befangenheit. Lässt die schriftliche Begutachtung Fragen offen oder hält eine Partei, wie hier die Klägerin bezüglich der Ursächlichkeit von Kriechströmen für die Hautverbrennungen, die gutachterlichen Aussagen für nicht hinreichend klar, so mag sie die Anhörung des Sachverständigen für die Gutachtensergänzung beantragen. Dass hier sachliche Mängel des Gutachtens vorlägen, die nach Art oder Häufung den Eindruck einer sachwidrigen Voreingenommenheit des Gutachters erwecken, zeigt das Ablehnungsgesuch ebenso wenig auf wie die Begründung der sofortigen Beschwerde.

*Eingereicht von Dr. R. Holzberger,
Richter am Oberlandesgericht Nürnberg,
bearbeitet von Peter Kalb (BLÄK)*